

SG Heilbronn

Beschluß vom 15.1.2018

Az: S 11 SO 4120/17 ER

Keine Grundsicherung bei mehr als vierwöchigen Auslandsaufenthalt

Das SG Heilbronn hat im Eilverfahren entschieden, dass bei einem mehr als vierwöchigen Auslandsaufenthalt in Südafrika keine Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII zu gewähren ist.

Der 56-jährige schwerbehinderte Antragsteller ist auf Dauer erwerbsgemindert. Der Landkreis Schwäbisch Hall bewilligte ihm Sozialhilfe bis einschließlich Ende Juni 2018 i.H.v. 876 €, sich zusammensetzend aus dem Regelbedarf i.H.v. 409 € zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie den monatlichen Kosten für eine Mietwohnung i.H.v. 291 €

Nachdem er mitgeteilt hatte, dass er ab 5.10.2017 nach Südafrika zu seinen erkrankten Eltern reise und voraussichtlich erst im April 2018 zurückkehre, hob der Landkreis die Leistungsgewährung mit Wirkung zum 3.11.2017 auf. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Landkreis mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.2017 zurück und ordnete die sofortige Vollziehung der Aufhebung der Leistungsgewährung an. Denn Sozialhilfeleistungen könnten nur für 4 Wochen nach Ausreise sowie ununterbrochenem Auslandsaufenthalt weitergezahlt werden.

Der Leistungsberechtigte reichte Klage ein, mit der er geltend macht, die Leistungseinstellung verstoße gegen Grundrechte und zwingt ihn dazu, seinen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt in unzumutbarer Weise abubrechen.

Gleichzeitig stellte er einen Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Das SG Heilbronn hat den Eilantrag (weitgehend) abgelehnt.

Nach Auffassung des Sozialgerichts kann zwar der Sofortvollzug nicht rückwirkend angeordnet werden, weshalb für den Zeitraum vom 3.11.2017 bis zur Bekanntgabe der sofortigen Vollziehung am 18.11.2017 noch Sozialhilfeleistungen in Höhe des aufgehobenen Bewilligungsbescheides weiter zu erbringen sind.

Im Übrigen überwiegen die finanziellen Interessen der Allgemeinheit aber das Privatinteresse des Antragstellers, im Ausland weiter Sozialleistungen zu erhalten. Er sei 4 Wochen nach dem Tag der Ausreise bei ununterbrochenem Auslandsaufenthalt vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

Die maßgebliche, seit Juli 2017 neu in Kraft getretene Vorschrift des § 41a SGB XII verstoße nicht gegen Grundrechte. Denn ein Leistungsanspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 GG bedürfe grundsätzlich der gesetzlichen Ausgestaltung; sein Umfang könne nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Vielmehr sei dem Gesetzgeber bei der Schaffung des § 41a SGB X ein Gestaltungsspielraum zugestanden, den er hier im Einklang mit dem Grundgesetz genutzt habe. So sei die Dauer der Weitergewährung von Sozialhilfe bei Auslandsaufenthalt an den gesetzlichen Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer angepasst.

Im Übrigen sei davon auszugehen, dass der Antragsteller seinen Bedarf derzeit im Ausland anderweitig, insbesondere von seinen Eltern, decke. Dass er beabsichtige, in einigen Monaten wieder in die angemietete Wohnung zurückzukehren, stelle keinen Grund dar, diese Kosten der Allgemeinheit zur Last zu legen. Insofern habe er aufgrund seines berechtigten wirtschaftlichen Interesses einen Anspruch auf Untervermietung gegenüber seinem Vermieter. Kehre er nach Deutschland hilfebedürftig zurück, werde er wieder Grundsicherungsleistungen beanspruchen können.

Der Antragsteller hat gegen den Beschluss Beschwerde vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg eingeholt, über welche noch nicht entschieden ist.

Das Az. des LSG lautet L 2 SO 648/18 ER-B

Quelle: [Pressemitteilung des SG Heilbronn v. 21.02.2018](#)

§ 41a SGB XII:

in der Fassung vom 22.12.2016 - Auszug -:

„Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.“